

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 5 (1930)
Heft: 1

Artikel: Was bringt die Alkoholrevision?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einem andern Resultat gelangen werde; es wäre zwar zu begrüßen. Das Fehlen gesetzlicher Grundlagen bei Wiedereintritt ausserordentlicher Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt wird sich nachteilig fühlbar machen; das haben die Erfahrungen der Nachkriegszeit deutlich gezeigt. Selbst ein unvollkommenes Gesetz wäre in Krisenzeiten für die Mieterschaft und besonders für die kinderreichen Familien von wesentlichem Vorteil. Es wird allerdings heute der gute Wille für den Fall der Not betont; bis er sich aber in eidgenössische Normen als Grundlage für kantonale Bestimmungen umgesetzt hat, verstreicht viel kostbare Zeit. Ausserdem ist es nun viel schwerer, die vorhandenen Widerstände zu überwinden, als wenn ein auch nur unvollständiges Bundesgesetz vorhanden wäre.

Unsere Pfarrer und die Wohnungsfrage

In allerneuester Zeit sind nachstehende Äusserungen in der Presse bekannt geworden, welche zeigen, dass namentlich auch der Verbesserung der bestehenden Wohnungen alle Beachtung von den verschiedensten Seiten geschenkt wird. Ueber «Ein Wohnungspolizeigesetz» schreibt ein Berner Pfarrer einer Zürcher Zeitung: Der Fall wiederholt sich täglich und in verschiedenen Variationen namentlich in Landgemeinden. Der Arzt wird in eine unbemittelte Familie gerufen, der Vater liegt krank danieder. Ebenso wichtig wie Diagnose, Verordnen der zweckdienlichen Medikamente ist das andere Moment, die Behausung selbst. Darauf richtet der Arzt einen prüfenden Blick und er erkennt bald, dass Feuchtigkeit, Mangel an Luft und Sonnenschein eine ungesunde Atmosphäre schaffen. Sein Pflichtbewusstsein treibt ihn, Schritte zu tun. Er mahnt den Hausbesitzer, unumgängliche Massnahmen zu treffen. Umsonst. Er wendet sich an die Armenbehörde, sie möchte hier Wandel schaffen und er bekommt den Bescheid, dass sie wegen Nichtzuständigkeit sich in keine privat-rechtliche Angelegenheit einmischen könne. Jetzt gelangt er noch an die Gesundheitskommission, die aber versagt. Damit sind die anzurufenen Instanzen erschöpft und das Uebel bleibt nach wie vor bestehen. Was nun? Soll der Arzt den Kopf in den Sand stecken und die ihm wohlbekannten gesundheitsschädlichen Wohnverhältnisse weiterhin dulden?

Er weiss aus Erfahrung, dass fragliche Behausung wegen des niedrigen Mietzinses immer wieder Zuspruch finden wird, meistens von unbemittelten Leuten, die sich, wenn auch nie armengenössig, unrationell nähren und unhygienisch wohnen. Gelingt es also, eine Familie zu dislozieren, so wird bald eine andere kommen und werden immer wieder Schatten und Feuchtigkeit zum Zerstörungswerk ansetzen.

Wäre es nicht an der Zeit, die Initiative zu einem Wohnungspolizeigesetz zu ergreifen? Es ist uns wohl bekannt, dass bei unserm demokratisch abgestimmten Empfinden das Wort «Polizei» einen widrigen Klang und der Schweizer von Haus aus nicht gut auf Polizeigesetze zu sprechen ist. Geben wir meinetwegen der Sache, um die es sich handelt, einen andern Namen, aber machen wir uns klar, dass hier etwas geschehen muss. Wir versprechen uns von einer kantonalen Verordnung, die gerade den untersten Volksschichten zugute käme, vor allem gesündere Wohnverhältnisse in den Landgemeinden. Wir hätten endlich, ohne den langen oft erfolglosen Instanzenweg zu betreten, ein wirksames Mittel zur Hand.

„Zur Sanierung der Altstadt von Zürich“

Der Pfarrkonvent der Stadt Zürich widmete seine letzte Sitzung dem «Gässchenelend» der Altstadt. Die lichtarmen und ungesunden Wohnungen der an engen Gassen und Gässchen stehenden Häuser sind Herde der Tuberkulose

und erschweren in hohem Masse ein sittenreines Familienleben. Schon manchesmal wurde in den letzten Jahren auf dieses Elend hingewiesen, ohne dass bisher viel zur Abhilfe geschehen wäre. Man darf nicht ruhen, bis da gründlich saniert ist. Um die öffentliche Aufmerksamkeit wieder einmal darauf zu richten, wird der Pfarrkonvent nächsten zu einer Volksversammlung einladen, an der die Sachlage von verschiedenen Seiten beleuchtet werden soll.

Was bringt die Alkoholrevision?

1. Das Ziel der Alkoholrevision ist vor allem eine Erhöhung der Schnapspreise. Die Schweiz hat jetzt den billigsten Schnaps, wahrscheinlich nicht nur von Europa, sondern von der ganzen Welt. Entsprechend nimmt der Verbrauch von Schnaps in der Stadt und auf dem Lande zu, statt ab.

Richtige Preiserhöhung hatte überall den gleichen Erfolg, dass der Verbrauch stark zurückging. In England wurde der Schnapsverbrauch durch grosse Verteuerung in 20 Jahren auf $\frac{1}{2}$ zurückgedrängt; das ist für das ganze Volk ein sicherer Gewinn.

Auch die 1. eidgenössische Alkoholrevision von 1885 hat durch starke Verteuerung des damals so billigen Kartoffelschnapses grosse Erfolge erzielt. Wichtige, vom Schnaps stark bedrohte Gegenden sind durch jene Gesetzgebung weitgehend von ihrem Fluch erlöst worden. — Unterdessen wurde durch die grosse Ausdehnung des Obstbaues der Obstbrandwein in unserem Land eine grosse Gefahr. Da unsere Gesetzgebung (als einzige auf der Welt!) gestattete, dass alle Bauern frei Obst und Obstabfälle brennen, konnte der Schnaps bisher nicht mit dauerndem Erfolg teuer gemacht werden. Denn eine einfache Erhöhung der Schnapspreise hat eine doppelte Wirkung: Sie vermindert den Absatz, aber sie steigert die Produktion; es wird weniger Schnaps getrunken, aber mehr Schnaps hergestellt. Dann ist das Unglück in kurzer Zeit wieder da. Die sehr hohen Preise der Kriegsjahre hatten eine gewaltige Vermehrung der einheimischen freien Brennerei zur Folge; sie sind hauptsächlich schuld, dass die Alkoholverwaltung die Kontrolle des Marktes ganz verlor.

Anders ist die Sache, wenn der Staat durch eine Steuer den Schnaps teuer macht; dann vermindert sich der Verbrauch, ohne dass gleichzeitig die Produktion wächst, denn der Produzent erhält für sein Produkt keinen Ueberpreis. Darum war es nötig, die hohen Schnapspreise durch eine Verfassungsrevision anzustreben.

2. Der neue Verfassungsartikel wird dem Bund endlich wichtige Rechte verschaffen über die Obstbrennerei, die bis dahin vollständig frei war von jeder Kontrolle und von jeder Steuer. Das bedeutet einen grossen Schritt vorwärts, den alle andern Länder längst vor uns getan haben.

a) Der Bauer darf in Zukunft seine Obstabfälle brennen, aber er darf nicht mehr mit Schnaps Handel treiben. Was er nicht im eigenen Haushalt verbraucht, muss er dem Bund abliefern, damit dieser wieder Alleinverkäufer wird und hohe Preise ansetzen kann. — Heute besteht ein wilder Konkurrenzkampf zwischen der Alkoholverwaltung, die all ihren Alkohol sehr billig aus dem Ausland bezieht, und der sehr beträchtlichen, einheimischen Produktion. Man versucht, durch billige Preise sich gegenseitig zu unterbieten, um ins Geschäft zu kommen. Das wird nach der Revision vollständig verschwinden.

Eine gewisse Ausnahme machen lediglich die «Spezialitäten» (Kirsch, Enzian, marc), die vom Produzenten selber in den Handel gebracht werden dürfen, aber nur gegen Entrichtung einer Steuer.

b) Die Alkoholverwaltung muss die gesamte inländische Schnapsproduktion aufnehmen. Die meisten Bauern sind froh, wenn sie ihren Schnaps verkaufen können, was seit

Jahren fast nicht mehr möglich ist. Speziell unsere Bauernfrauen werden helfen, dass möglichst viel Schnaps verkauft wird und damit aus dem Hause kommt. Wer vor Neujahr verkauft, d. h. gerade nach dem Brennen, soll einen höheren Preis bekommen, als wer erst nach Neujahr abliefert.

c) Um die Neuordnung richtig durchzuführen, braucht der Staat eine gewisse Kontrolle. Sie ist die Voraussetzung für eine Erhöhung der Verkaufspreise. Alle Brennshäfen werden aufgeschrieben; neue dürfen nicht mehr errichtet werden. Die Freiheit der Hausbrennerei besteht nicht mehr. Es wird sofort eine gewisse Aufsicht einsetzen, da jeder nur noch Eigengewächs, aber nicht zugekauft Obst brennen darf. — Der Bund kauft auf freiwilligem Wege zu gutem Preise alle Schnapshäfen zurück, die ihm angeboten werden. Die gemeinnützigen Vereine haben hier eine grosse Aufgabe, damit die Bauernfamilien ihre privaten Brennshäfen abgeben und dafür in der viel leistungsfähigeren, fahrbaren Brennerei ihre Abfälle verwerten, was die Kontrolle bedeutend erleichtert. Nach 15 Jahren müssen die dann noch bestehenden privaten Brennshäfen eine Konzession verlangen, die ihnen nach dem im Ausführungsgesetz vorgesehenen Bedingungen zu erteilen ist. — Während den ersten 15 Jahren gibt es somit eine leichtere, nach 15 Jahren eine scharfe Kontrolle. Die Erfahrungen speziell in Süddeutschland zeigen, dass man mit Hilfe der Konzessionierung sehr viel erreichen kann. Auch die Erzeuger von «Spezialitäten» werden nach 15 Jahren der Konzessionierung unterstellt. — Im übrigen muss das Ausführungsgesetz so gestaltet werden, dass es den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend die Einfuhr und die Herstellung von solchem vermindert.

5. Sehr bedeutungsvoll für alle Volksfreunde ist, dass der Bund aus dem Gewinn der Schnapsbesteuerung in erster Linie Beiträge gewährt, um Obstbau und Obstverwertung zu modernisieren. Für Tadelobst, Süssmost, Pomol usw. gibt es heute grosse Möglichkeiten, die viel resoluter ausgenutzt werden sollten. Diesen Herbst wurden aus gesundem Obst, das trotz äusserst geringen Preisen einfach unverkäuflich ist, wieder grosse Mengen Schnaps gebrannt. Das kann und muss mit aller Kraft geändert werden, denn das ist ein grosser Verlust und eine ernste Gefahr. Die Alkoholverwaltung wird aus ihren Gewinnen zuerst helfen, dass etwas Durchgreifendes geschieht. (Gratisabgabe von Edelreibern für Umpfropfen, Beiträge an Lagerhäuser mit Kühleinrichtungen, Neueinrichtungen für Süssmosterei im Grossen usw.). Durch die neue Obstverwertung wird die wichtigste und gefährlichste Schnapsquelle in unserem Lande weitgehend verstopft. Die mehr negativen Bestimmungen der Vorlage, das Verbot des Handels und der Errichtung neuer Brennshäfen und die Kontrollmassnahmen werden in glücklicher und aussichtsvoller Weise ergänzt durch positive, aufbauende Massnahmen.

4. Die vielen übrigen Millionen, die man an unserem Schnapsverbrauch (leider!) verdienen kann, sollen der Altersversicherung zugute kommen. Der Bund und die Kantone erhalten je die Hälfte des Reingewinnes. — Man müsste den Schnapsverbrauch unseres Landes als eine Gefahr bekämpfen, auch wenn das Geld kosten würde. Wenn es merkwürdigerweise Geld einbringt, wird man es für die längst fällige Altersversicherung gut brauchen können.

5. Die Alkoholrevision bringt endlich auch eine kleine Verbesserung des berüchtigten 2 Liter-Artikels. Bekanntlich ist in der Schweiz die Grenze zwischen dem Klein- und Grosshandel geistiger Getränke bei 2 Liter angesetzt, wobei der Grosshandel vollständig frei und nur der Kleinhandel beaufsichtigt und besteuert ist. Kein Land hat eine so tiefe Grenze, andere Länder gehen bis auf 250 Liter. Auch wer 2 Liter verkauft, ist Kleinhändler und soll wie die Wirtschaften kontrolliert werden. Es wird mit Hilfe der neuen Bestimmung endlich möglich, etwas vorzukehren gegen die überhandnehmenden, unkontrollierbaren Kleinverkaufsstellen, die eine Gefahr für unsere Volksgesundheit sind. Mit Recht hat sich der gesamte Wirtstand seit Jahren gegen die heutigen Verhältnisse gewehrt.

Die nach langen Beratungen endlich festgestellte Vorlage, die im nächsten Frühjahr zur Abstimmung kommen wird, ist nicht etwas Ideales. Aber es geht in allen Ländern mit der gesetzlichen Alkoholkämpfung nur schrittweise vor-

weise vorwärts. Die neue Alkoholvorlage bedeutet trotz allem, was nicht erreicht wurde, einen ganz ernst zu nehmenden Fortschritt. Durch Förderung der neuen Obstverwertung und durch Verteuerung der Brantweinpreise wird der hohe Alkoholverbrauch unseres Landes sicher in erfreulicher Weise zurückgedrängt und mancherlei Volksschäden, über die wir jetzt mit Recht klagen, vermindert werden. Die vorgeschlagene Neuordnung unserer Alkoholgesetzgebung verdient darum die warme Unterstützung aller auf das Wohl des Landes eingestellten Kreise. Die schweizerische hygienische Arbeitsgemeinschaft ersucht schon heute die ihr angeschlossenen Verbände, mit ganzer Kraft für diese wichtige Vorlage einzutreten.

Der Staubsauger wäscht

Beim Waschen der Wäsche muss man zwischen chemischem und mechanischem Verfahren unterscheiden. Während beim Kochen in heisser Seifenlauge der Schmutz gelöst wird, erfolgt die endgültige Reinigung, indem man die Wäsche z. B. auf dem Waschbrett reibt. Diese mühselige Handarbeit ersetzt nun das neue Waschgerät. Die Wäsche wird hier in einen Topf eingelegt, der mit heisser Seifenlauge oder irgend welchen andern Waschmitteln gefüllt wird. Das eigentliche Waschen geht nun so vor sich, dass durch ein besonderes Rohr Druckluft unten in den Kessel eingeblasen wird. Die Luft bewirkt dann ein kräftiges Durchpulsen der Wäsche, die Seifenlauge wird hochschäumig aufgeblasen und mit der Wäsche vermischt, die auf diese Weise intensiv gereinigt wird. Zur Erzeugung der Druckluft aber kann jeder Staubsauger verwendet werden. Der Staubsaugerschlauch wird dann nicht an die Saugseite, sondern vielmehr an der Ausstromseite befestigt. Das Schlauchende wird an das Anschlussrohr des Waschgerätes gesteckt. Es genügt, den Stecker des Staubsaugers einfach in die übliche Steckdose einzuführen und sofort beginnt die kräftige Sprudelung. Die Waschmethode ist nicht an das Vorhandensein eines bestimmten Staubsaugerfabrikates gebunden, es können vielmehr alle Staubsauger, die einen Blasanschluss haben, verwendet werden. Zweckmässigerweise entfernt man vor der Benutzung des Staubsaugers als Blasapparat den Staubbeutel und reinigt den Staubsaugerschlauch, indem man kurze Zeit Luft durchbläst. Um ihn vor eventueller Nässe zu schützen, wird der Staubsauger möglichst weit entfernt von der Waschmaschine aufgestellt. Hat der Staubsauger etwa 25 Minuten lang gearbeitet, so kann er stillgesetzt werden, die Waschlauge wird abgeladen und die Wäsche kann sauber dem Waschgerät entnommen werden. Zum Spülen kann dasselbe Gerät verwendet werden, indem man einfach frisches Wasser einlaufen lässt. Auch hier wieder bewirkt das Einblasen von Luft eine besonders gründliche Spülung der Wäsche. Zu den vielen, schon bekannten Anwendungsmöglichkeiten des Staubsaugers, zur Teppich- und Möbelpflege, zum Fliegenfangen und zur Tierpflege, reiht sich ein neues, wichtiges Anwendungsgebiet an, das gewiss mancher Hausfrau die schon lange erwünschte Anschaffung eines Staubsaugers noch dringlicher erscheinen lässt als vorher.

Elektrisch kann man alles machen

Wie schön hat's doch in unsern Tagen
Der Mensch bei seiner Tätigkeit!
Viel weniger muss er sich plagen
Als in der «guten» alten Zeit.
Denn heute sind die schwersten Sachen
Für ihn das reinste Kinderspiel.
Er kann elektrisch alles machen;
Elektrisch kommt er an ein Ziel.
Elektrisch kocht er sich die Speisen
Elektrisch wird sein Heim erhellt
Elektrisch fährt auf seinen Reisen
Er fröhlich in die weite Welt.
Elektrisch sind die Strassenbahnen